

## Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Leingarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Leingarten hat in der Sitzung am 30. November 2017 das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Leingarten beschlossen.

### Präambel

Die Gemeinde Leingarten gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.

Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Leingarten“.

Herausgeber: Gemeinde Leingarten

Druck und Verlag: Walter Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49 – 55, 74336 Brackenheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Leingarten hat am 30. November 2017 die folgenden Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Leingarten erlassen:

### Allgemeine Grundsätze:

1. Das Amtsblatt der Gemeinde Leingarten ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Leingarten und dient zudem der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten innerhalb von Leingarten. Es ist nicht Teil der Meinungspressen.  
Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes der Gemeinde Leingarten ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
2. Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet die Gemeinde Leingarten. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen oder Angriffe auf Dritte enthalten.
3. Verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblatts der Gemeinde Leingarten sowie allen sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde Leingarten ist der Bürgermeister/Bürgermeisterin oder dessen/deren Vertreter im Amt. Verantwortlich für den übrigen Inhalt und dem Anzeigenteil ist der Verlag.  
Die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Aus der Arbeit der Fraktionen“ spiegeln nicht die Meinung der Verwaltung oder des Verlages wieder. Hierfür verantwortlich sind allein

die Autoren.

4. Das Amtsblatt Leingarten erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags, bei Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Redaktionsschluss für Beiträge ist in der Regel montags um 15.00 Uhr. Wenn sich der Redaktionsschluss ändert wird dies im Redaktionssystem vermerkt. Zusätzlich wird vom Verlag im Amtsblatt der vorhergehenden Woche darauf hingewiesen. Beiträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Das Amtsblatt Leingarten erscheint für das Gebiet der Gemeinde Leingarten. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblatts ist der Verlag zuständig.
6. Alle Beiträge der Vereine und Institutionen müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem „Virtuelles Amtsblatt Leingarten“ eingestellt werden. Den Vereinen und Institutionen steht für ihre Textbeiträge jeweils das vorher von der Gemeinde Leingarten festgelegte Jahresbudget an Zeichen zur Verfügung. Die Einteilung dieses Budgets wird von den Vereinen und Institutionen selbst verantwortet. Pro Beitrag ist zusätzlich die Veröffentlichung von zwei Fotos möglich.
7. Falls Fotos veröffentlicht werden, hat der Einreicher sicher zu stellen, dass die Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Gemeinde Leingarten bzw. der Verlag behält sich die Veröffentlichung von Fotos vor.
8. In der Rubriküberschrift haben die Vereine und Institutionen die Möglichkeit, ein Logo angepasst an die vorhandene Größe abdrucken zu lassen.
9. Traueranzeigen und Nachrufe werden in den Vereinsrubriken nicht abgedruckt.
10. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich abgefasst sein. Das von der Gemeinde vorgeschriebene Jahresbudget an Zeichen kann nicht überschritten werden. Die Freigabe der Beiträge erfolgt durch die Gemeinde Leingarten.
11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblatts Leingarten.

#### **In das Amtsblatt Leingarten werden aufgenommen:**

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Leingarten und anderer öffentlicher Behörden, soweit diese einen relevanten Bezug zur Gemeinde Leingarten aufweisen.

2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Leingarten.
3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Beiträge der Gemeinde Leingarten und derer Einrichtungen, sowie örtlicher Vereine, Feuerwehr, Schulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen
4. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Leingarten.
5. Meinungen der Fraktionen im Gemeinderat Leingarten auf folgender Grundlage:
  - 5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat Leingarten vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde Leingarten unter der Rubrik „ Aus der Arbeit der Fraktionen“ darzulegen.
  - 5.2 Den Fraktionen steht für ihre Textbeiträge jeweils das vorher von der Gemeinde Leingarten festgelegte Jahresbudget an Zeichen zur Verfügung. Die Einteilung dieses Budgets wird von den Fraktionen selbst verantwortet. Außerdem ist pro Beitrag zusätzlich die Veröffentlichung von zwei Fotos möglich.
  - 5.3 Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Beitrags sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
  - 5.4 Zulässig sind nur Beiträge mit kommunalem Bezug zur Gemeinde Leingarten. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht.
  - 5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Leingarten während der Zeit vor Wahlen zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen unter der Rubrik „Fraktionen/Parteien“ in einem Zeitraum von 2 Ausgaben vor der jeweiligen Wahl ausgeschlossen (Karenzzeit). Wahlbeilagen und Flyer dürfen grundsätzlich nicht mit dem Amtsblatt Leingarten verteilt werden. Bei einem 2. Wahlgang einer Bürgermeisterwahl verkürzt sich diese Zeit auf eine Woche vor der 2. Wahl.
6. Hinweise von in Leingarten ansässigen Ortsvereinigungen von Parteien und Wählervereinigungen auf Veranstaltungen, die in Leingarten stattfinden. Veröffentlicht werden nur die reinen Veranstaltungshinweise mit Angabe von Ort, Zeit, eventuellen Rednern oder Themen.  
In den zwei Ausgaben des Nachrichtenblatts vor Wahlen werden keine derartigen Hinweise aufgenommen.
7. Webeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.  
Zur Entgegennahme von Anzeigen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt aber nicht

verpflichtet. Ausschließlich zuständig ist der Verlag. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreislisten des Verlags.

8. Anzeigen von Ortsvereinigungen von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerbern auf folgender Grundlage:

- 8.1 In den zwei Ausgaben des Amtsblatts Leingarten vor der jeweiligen Wahl dürfen keine Anzeigen mehr aufgegeben werden. Bei einem 2. Wahlgang einer Bürgermeisterwahl verkürzt sich diese Zeit auf eine Woche vor der 2. Wahl.

- 8.2 Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreislisten des Verlags.

**In das Amtsblatt Leingarten werden nicht aufgenommen:**

1. Leserbriefe jeglicher Art
2. Anonyme Beiträge.

Inkrafttreten:

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Leingarten, den 30.11.2017

gez.

Ralf Steinbrenner

Bürgermeister